

Zeitschrift für Genozidforschung

Zeitschrift des Instituts für Diaspora- und Genozidforschung an der Ruhr-Universität Bochum

Herausgeber

Prof. Dr. Mihran Dabag
in Verbindung mit dem Kuratorium des Instituts:
Prof. Dr. Wilhelm Bleek, Prof. Dr. Lucian Hölscher, Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Dr. Hans-Henning Pistor, Prof. Dr. Bernhard Waldenfels

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Aleida Assmann, Konstanz
Prof. Dr. Jan Assmann, Heidelberg
Prof. Dr. Zygmunt Bauman, Leeds
Prof. Dr. Krikor Beledian, Paris
Prof. Dr. Donald Bloxham, Edinburgh
Prof. Dr. Micha Brumlik, Frankfurt
Prof. Dr. Erhard Forndran, Magdeburg
Prof. Dr. Norbert Frei, Jena
Dr. h.c. Ralph Giordano, Köln
Prof. Dr. Detlef Hoffmann, Oldenburg
Prof. Dr. Dr. Knut Ipsen, Bochum
Dr. Norbert Kampe, Berlin
Prof. Dr. Uwe-K. Ketelsen, Bochum
Prof. Dr. Ben Kiernan, Yale/New Haven
Prof. Dr. Peter Longerich, London
Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Hamburg
Prof. Dr. Dan Michman, Jerusalem
Prof. Dr. Jörn Rüsen, Essen
Prof. Dr. Dieter Senghaas, Bremen
Prof. Dr. Ervin Staub, Amherst
Prof. Dr. Hans-Ulrich Thamer, Münster

Redaktion

Medardus Brehl, Kristin Platt
Assistenz: Birgit Doleschal, Melanie Flür
Institut für Diaspora- und Genozidforschung
an der Ruhr-Universität Bochum
D-44780 Bochum, Tel.: 0234/ 32 29702
Fax: 32 14770, idg@ruhr-uni-bochum.de

ISSN 1438-8332

Strukturen, Folgen, Gegenwart
kollektiver Gewalt

Die Zeitschrift wird gefördert von der
Alfred Freiherr von Oppenheim-Stiftung
zur Förderung der Wissenschaften

Erscheinungsweise

Die Zeitschrift für Genozidforschung erscheint
halbjährlich mit einem Jahresumfang von circa
300 Seiten.
Der Jahresbezugspreis beträgt 34,90 Euro, für
Studierende 27,90 Euro. Das Einzelheft kostet
21,00 Euro, incl. MWSt, zzgl. Versandkosten.
Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein
weiteres Jahr, falls es nicht drei Monate vor Ablauf
gekündigt wird. Bestellungen bitte an den Buch-
handel oder direkt an den Verlag.

Die Einzelbeiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nach-
drucks, der photomechanischen Wiedergabe, der
Weiterverarbeitung in Mikrofilm oder elektroni-
schen Datenverarbeitungsanlagen sowie der Über-
setzung vorbehalten.

Einsendung von Manuskripten

Die Redaktion lädt zur Einsendung von Manu-
skripten (in zweifacher Ausfertigung und Diskette)
ein. Über die Veröffentlichung entscheidet ein
peer-review Verfahren. Unaufgefordert eingesandte
Bücher und Manuskripte können leider nicht
zurückgesandt werden.

Gestaltung

Entwurf: Wilfried Gandras, Hamburg
Gestaltung: Frank Wiederhold, Bochum
Grafik des Einbands: Assadour,
23h08 GTM, 2003
Guache, 28 x 38 cm

Gesamtherstellung: Ferdinand Schöningh

Wilhelm Fink Verlag / Ferdinand Schöningh

Editorial

60 Jahre Antivölkermordkonvention – es ist wenig bemerkenswert, dass die heutigen Resümees über die Ausstrahlkraft und Wirkung dieses doch eigentlich so zentralen Textes zum Schutz von Gruppen und Gemeinschaften vor staatlicher Gewalt skeptisch ausfallen. Nicht selten mischt sich die Kritik an den mangelnden Instrumenten der Umsetzung mit einer Kritik an den Formulierungen der Konvention selbst oder sogar mit der Kritik, die Schwäche der Konvention sei ihr geringes Potential zur Ausbildung paradigmatischer Kategorien.

Es ist besonders zu erwähnen, dass die Konvention zur Verbütung und Bestrafung von Völkermord aus dem Jahr 1948 selten im Rahmen einer rechtsgeschichtlichen Entwicklung gesehen wird, wie es Otto Luchterhandt in seiner Analyse im vorliegenden Heft tut.

Hingegen wird die Konvention gerne gerade aus dem rechtsgeschichtlichen Zusammenhang der Entwicklung von Modellen und Instrumenten des Menschenrechtsschutzes und des Minderheitenschutzes gelöst, weil man dann umso leichter eine die realen sozial-politischen Zusammenhänge nicht abbildenden, weder für die rechtliche Praxis noch für die Politik nutzbare juristische Definition erklären kann. Dass man ein juristisches Instrument schwerlich anhand des Kriteriums der Abbildung sozial-politischer (beziehungsweise historischer) Realität messen kann, dass seine Definition (wie in jeder wissenschaftlichen Modelldefinition) über Prozesse der Operationalisierung von Kriterien, der

Festlegung von Sachverhaltsindizes verläuft, wird gerne in den Hintergrund geschoben.

Im vorliegenden Heft soll aus Anlass dieses Jubiläums, das tatsächlich eines Jubiläums wert ist, einmal nicht über die »Tauglichkeit« des Genozid-Begriffs heute diskutiert werden. Die Tatsache, dass ein Internationaler Gerichtshof von Jahr zu Jahr selbstbewusster und fordernder seine Arbeit verfolgt, die Tatsache, dass das Problem des Schutzes nicht-staatlicher Gruppen und Minderheiten nicht mehr aus der internationalen Diskussion hinweg zu denken ist, die Tatsache, dass mit der Genozidforschung eine Forschungsrichtung entstanden ist, die heute für sich beanspruchen kann, wichtige Beiträge geleistet zu haben, die Defizite der historischen Forschung zu erkennen und zu füllen, sprechen für sich. Statt also einer Diskussion über Tauglichkeit und Nutzbarkeit in Wissenschaft und Gesellschaft wird im vorliegenden Heft in zwei ausführlichen Artikeln dem heutigen Stand der Modelle und Instrumente der Früh-erkennung, Verbinderung und Bestrafung von Völkermordverbrechen Raum gegeben.

Otto Luchterhand prüft entlang eines Überblicks über die Entwicklung völkerrechtlicher Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung von Genozid und von Gewalt gegen Bevölkerungsgruppen detailliert die Reichweite und die Grenzen des bisher verfügbaren juristischen Instrumentariums. Dabei zeigt er, dass weitere Fortschritte zu einer wirksamen Verhütung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuvorderst von einer Erweiterung, Verdichtung und Kräftigung eines Netzwerkes nationaler und internationaler Organisationen und Institutionen zu erwarten sind, die mit der Erfüllung humanitärer Aufgaben im weiteren Sinne beschäftigt sind. Im Rahmen des Völkerrechts können, so

der Hamburger Rechtswissenschaftler, wichtige Voraussetzungen für solche Entwicklungen geschaffen werden, wenn es gelingt, humanitäre Pflichten zu präzisieren und bestehende Institutionen zu stärken. Dazu gehören auch Initiativen wie das gegenwärtige Bemühen, eine Responsibility to Protect durchzusetzen, die als Ergänzung zur Antigenozidkonvention die Aufgabe der Vorbeugung und Verhütung in der internationalen Staatenwelt zu verankern sucht.

Die aktuellen juristischen Handlungsräume mit Blick auf das Beispiel Darfur behandelt auch der Aufsatz von Angela Berentelg – wobei ihre Arbeit zugleich das Interesse und Engagement junger Nachwissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler für die Frage der Verhütung und Bestrafung von Völkermord aufzeigt. In ihrer Untersuchung der rechtlichen Modelle und Regelungen, aber auch der politischen Diskussionen über die Anwendbarkeit der Völkermordkonvention auf die Gewaltpolitik der sudanesischen Zentralregierung gegen die Bevölkerung in der Region Darfur, macht sie deutlich, dass zwar eine Entscheidung über das Vorliegen von Völkermord in Darfur dem Internationalen Strafgerichtshof vorbehalten sei, sich dennoch zweifellos feststellen lasse, dass der Sudan nach der Völkermordkonvention zur Verantwortung gezogen werden könne. Detailliert weist Berentelg nach, dass gemäß der Völkermordkonvention sämtliche Unterzeichnerstaaten bei einem Völkermordsverdachtsfall, wie er aktuell im Sudan vorliegt, notwendig die Pflicht haben, tätig zu werden.

Da das vorliegende Heft anlässlich des 60jährigen Jubiläums keiner Hinterfragung des Genozidbegriffs, seiner Operationalisierung innerhalb der Konvention oder der Möglichkei-

ten seiner Operationalisierung als wissenschaftliche Schlüsselkategorie Raum geben will, hingegen seine Leistungen betonen möchte, werden die beiden juristischen Vertiefungen durch die Analyse der Stellung und Rolle der Gauleiter im NS von Thomas Podranski ergänzt.

Es sind vor allem vier Aspekte, die sich heute in den Arbeiten junger Nachwuchswissenschaftler zeigen und die unzweifelhaft auf die Einflüsse der Genozidforschung zurückgeführt werden können: das unbedingte Beharren auf der Multi-Kausalität kollektiver Gewalt; das Beharren darauf, Strukturaspekte und Handlungsaspekte nebeneinander lesen zu müssen, in Wechselverhältnissen und gegenseitigen Bedingungen; das Beharren auf der Bedeutung intentionaler Aspekte; das Beharren darauf, dass Völkermordprozesse generationenübergreifend untersucht werden müssen, dass generationenüberlieferte Bilder und Wissen auf Täterseite berücksichtigt werden und generationenübergreifende Nachfolgen sowohl für die Tätergesellschaft als auch für die Überlebenden Anliegen der Völkermordforschung sein müssen.

Dabei zeigt sich auch im Hintergrund der Arbeit von Podranski nicht zuletzt, dass Anregungen der Genozidforschung in Deutschland Beiträge zur historischen Grundlagenforschung geleistet haben, die für die Gewichtung gerade von Strukturfragen, aber auch die Gewichtung von Einzelereignissen mit Blick auf das Gesamtgeschehen wertvolle Beiträge geleistet werden konnten.

So eröffnet Thomas Podranski in seinem Beitrag eine Perspektive auf die Bedeutung des Verhältnisses von Regionalismus versus Zentralismus hinsichtlich der Implementierung und regionalen Durchsetzung volkstums- und ras-

senpolitischer Maßnahmen im Dritten Reich. Die Rekonstruktion des Einflusses der Gauleiter auf die Einführung und Ausgestaltung der »Deutschen Volksliste« in den eingegliederten Ostgebieten verweist auf die Notwendigkeit einer schärferen Konturierung der Rolle der Gauleiter insbesondere in einem Kernbereich der nationalsozialistischen Ideologie, nämlich der Bevölkerungspolitik. Im Ergebnis zeigt die Analyse, dass die Annahme einer dominanten Rolle der SS-Hierarchie in diesen Gebieten zu relativieren ist, da es regionalen Akteuren in einem erheblichen Umfang möglich war, ihre politischen Handlungsspielräume auszugestalten und Einfluss auf die Umsetzung zentraler politisch-ideologischer Vorgaben zu nehmen.

Gerade Fragen nach dem Verhältnis von Strukturen und dem Handeln des Einzelnen, von gesellschaftlichen Wissensmustern und persönlichen Intentionen, wird auch in den Beiträgen in den kommenden Heften wieder aufgenommen und vertieft werden.